

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und
Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der
Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des
Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...**

Nebst einem Register über alle drei Bände

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1774

Ziffer 306

[urn:nbn:de:bsz:31-431951](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-431951)

gewesen, wann er die Kohlen Wagenweis kaufen, und dabei sich auf die Gewissenhaftigkeit des Verkäufers verlassen müssen, ob er betrüglisch geladen oder nicht; als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, ohnverzüglich die Veranstaltung fürzukehren, daß in jedem Ort, wo dergleichen Kohlen verkauft werden, und zwar in denen Städten von dem Stadtrath, und auf denen Dörfern von denen Vorgesetzten aus denen Erariis ein dem bei Unserer fürstlichen Hof- Küche recipirten Kübelmaß gleichkommender Eichkübel angeschafft, und so gleich sowohl dem Ver- als Erkäufer bei fünf Rthlr Strafe verbotten werde, die Kohlenwaare anders, als nach dem vorgeschriebenen Kübelmaß zu ver- und erkaufen. Inmassen Wir uns versehen, und bleiben euch mit Gnaden wohl beizethan. Gegeben Carlsruhe den 5ten Aug. 1758.

Ziffer 306.

Müller-Ordnung vom 5ten Jänner

1714.

(Landes-Ordnung Th. 8. Rubr. Müller-Ordnung Seite 245.)

Wir Carl 1c. demnach Wir aus Landesväterlicher Vorsorge gegen Unsere Unterthanen, auch zu Beförderung Recht und Gerechtigkeit gegen Männiglich, Uns allen Fleißes angelegen seyn lassen, Unserer in Gott ruhenden Vorsahrere wohl verfaßte Ordnungen zu handhaben, auch bedürfenden Falls mehrers zu erläutern, zeithero aber Uns viele Klagen vorgekommen, daß wegen allzukurzen Begriffs, der bishero in Unsern Landen üblich gewesen Müller-Ordnung, denen Nachlässigkeiten, auch ein- und anderem Betrug nicht genugsam gesteuert und

und vorgebogen seye; Als haben Wir nach reiffer Ueberlegung, nachfolgende fernerweite Verordnung abfassen lassen, und beliebet:

Den Mühlenbau betreffend.

Demnach bei Erbauung oder Reparation derer Mühlen, dem gesanten Land oder nächst denen Wassern gelegenen Gemeinden, großer Schaden zugefüget werden kann, als ordnen und verbieten Wir hiemit, daß kein Mühlenbau, der in dem Wasser gefährdet werden muß, ohne vorherige Anzeige, an Unsere Beamte, dererselben eingenommenen Augenschein und davon an Uns erstatteten umständlichen Bericht, auch Unsere darauf erfolgte Resolution, vorgenommen oder geändert werden solle.

Aufsicht derer Beamten, auch Gericht und Rath bei denen Städten.

Damit aber über die bei Unserer allgemeinen Lands- auch andere Ordnungen, denen Müllern vorgeschriebene Gesetze, auch gegenwärtige neuere Verordnungen desto besser und mit Ernst gehalten, die Mißbräuche abgeschafft, und alles in guter Richtigkeit zu Männigliches Vergnügen beobachtet werden möge;

Als befehlen Wir hiemit, daß Unsere Unte Leute auf denen Dörfern, auch Gericht und Rath in denen Städten, mit Beziehung Mülhverständiger Personen, sonderlich aber der jedes Orts, sonderlich in Städten, und wo die Leute zu haben, zweyer verordneten und beehdigten Mülhschanere, des Jahrs wenigstens zweymal eine Mülhbeschauung anstellen, unversehens sich in die Mühlen versügen, alles mit Fleiß in Augenschein nehmen, die Steine abheben lassen, desgleichen die Räder, Wassergebäu, laufendes Geschirr, Biethen, Zangen, Kästen und anderes Mülhzeug, ob alles in

(III. Band.)

2

gutem

gutem Stand, ingleichen die Ablass-Wöhr- und Stellbretter, in genauen Augenschein nehmen, die Maasse, Waag und Gewicht aichen und probiren, die Fehler und Mängel anmerken, was zu verbessern, verordnen, was der Müller Pflicht und Eyd zuwider gehandelt, und strafwürdig ist, ordentlich aufzeichnen, und ein solches gegenwärtiger Unserer Ordnung gemäß bestrafen sollen; Und damit vorernannte bestellende Mühlbeschauere in ihrem Amt desto fleißiger seyn, und auf die Müller und Mühlen besseres Aufsehen haben mögen, so ordnen Wir, daß ihnen von allen rügenden Strafen, der fünfte Theil zu einer Belohnung gegeben werden solle.

Erneuerung und Reparation des Wasserbaues, auch Erhöhung der Schutz- und Stellbretter.

Weilen demnachst insonderheit daran gelegen, daß kein Wasserbau höher gelegt werde, als es die Gegend des Wassers leiden mag, ingleichen kein alter Wasserbau über sein voriges Maas erhöhet, und dadurch denen höhern Mühlen, oder dem Land umher Schaden zugezogen werden möge, die Schutz- und Stellbretter auch nicht über die gegebene Erlaubnus und Maas höher gesetzt werden;

Als ordnen und wollen Wir, daß kein neuer Wasserbau angelegt, oder die alten reparirt werden sollen, es seye dann vorhero von Unsern Beamten mit Mühlverständigen der Augenschein darüber eingenommen, dem bauenden Müller ein beständiges Maas des Baues mit einem Pfahl, oder von Steinen gesetzt, und da sich finden sollte, daß irgends einer sich unterstehen würde, dieses Maas zu überschreiten, hinweg zu thun, oder zu verfälschen, seinen Ban höher zu legen, oder auch die Haupt-
Schwels

Schwellen betrüglich zu unterlegen, damit solcher Bau mit der Zeit sich mehr in die Höhe begeben müsse, solle er Uns vor den ersten halben Zoll mit fünf und zwanzig Gulden, vor einen Zoll aber mit fünfzig Gulden, und so weiters von einem Zoll mehr jedesmal mit fünfzig Gulden in Straf verfallen seyn.

Gleiche Bewandtnus soll es auch haben, wann der Wasserbau schmähler und enger, als ihm anbefohlen werden wird, geführt werden sollte.

Wann auch die Schuz- und Stellbretter über die Gebühr und Herkommen erhöht würden, oder ein Müller und die Seinige, oder auch ein anderer, wer das seye, eines andern Müllers Stellfallen heimlich aufziehet, soll jedesmal hievon zehn Gulden zur Straf verfallen seyn, der Bau aber oder Abloß auf Kosten des Bauenden wiederum abgebrochen, und in seine rechte Maas gesetzt werden.

Erhaltung der Mählgräben, und Verhütung Wasserschadens.

Um Wasserschaden zu verhüten, und die Bäche und Mählgräben vor Sand und Kieß desto reiner zu halten, solle vornemlich an demjenigen Ort, wo die Wasser leichtlich auszutreten pflegen, so bald die Wasser anlauffen, die Ablässe, Schleussen, Schuz- und Stellbretter aufgezo-gen werden, damit das Wasser seinen freyen Lauf haben könne, und da solches aus Eigennuz, Bosheit oder Nachlässigkeit unterlassen würde, solle Uns nicht nur jedesmal hiervon fünfzehn Gulden zur Strafe fallen, sondern auch der Frevler schuldig seyn, den verursachten und verwahrloßten Schaden denen Eigenthümern zu ersetzen.

Beförderung des Holzflözens.

Da auch irgendswu Flozholz durch die Mühlwehren durchgelassen werden, und passiren muß, so sollen die Inhabere solcher Mühlwehren, (wo Wir, nach der alten Observanz, dieselbige nicht selbst zu bauen und zu erhalten schuldig wären,) diese also bauen und erhalten, daß das Holz ungehindert durchfahren könne, und nicht aufgehalten werden möge, des Endes dann die Schuzbretter, oder auch, so es nöthig, die Mühlräder aufgezogen, und von denen Flözern nicht mehrers, als geordnet und Herkommens ist, abgenommen werden, alles dieses, so oft darwider gehandelt wird, bei Strafe fünf, zehen, bis fünfzeihen Gulden, nach Befinden der Größe des hiebei geschehenen Schadens und Uebernahm.

Da hingegen sollen auch die Flözere bei eben dieser Strafe die Wasser wieder zustellen, mithin die Stellbretter wieder, wie es sich gehört, niederlassen, wann sie durchpassiret seynd, damit durch sie denen Müllern und sonstien ebenfalls kein Schaden zugefüget werde, sich auch weder von Flözern noch andern, wer dieses seye, unterstanden werden, die Wasser wider das Herkommen zu schwellen, jedesmals bei Strafe fünfzeihen Gulden; Wie aber die Flozgassen und Abfall des Wassers gestellet, und erhalten, ingleichen die Weite derer Mühlgräben gemacht und ausgeschlagen werden sollen, soll auf Unserer Beamten eingesendeten pflichtmäßigen Bericht und Vorschlag von Unserer Fürstlichen Rent-Cammer, wo und so oft es nöthig, Befehl ertheilet werden.

Reinigung und Säuberung der Mühlbäche.

Die Müllere aber oder andere, auch die Communen, so dergleichen zu thun schuldig, sollen sich als

les Fleißes angelegen seyn lassen, die Mühlbäche sauber und rein zu halten, derowegen solche öfters, jedoch in solcher Zeit säubern und buzen, daß das durch denen anliegenden Feldern und Wiesen kein Schaden an denen Früchten und Gras geschehen könne; Die in denen Mühlgräben aussershalb dem geordneten Maas wachsende Bäume und Hecken können zwar von denen Müllern oder denen es sonst obgemeldter mafen zukommet, zu besserer Erhaltung der Bäche, abgehauen, und dadurch dem Wasser völliger Lauf gegeben werden, dainoch aber bleiben solche denen Eigenthümern derer Güter, aus denen sie gewachsen, und solle jeder Müller oder andere, die solche Säuberung zu thun haben, wann er oder sie diese Säuberung des Mühlbachs nicht beobachtet, dem Befinden nach, mit fünf, zehen, oder mehr Gulden gestraft werden, obgedachte Säuberung solle auch geschehen, wann zwey oder mehr Müller einen Bach gemeinschaftlich zu buzen haben, obgleich einer oder der andere solcher Reinigung nicht bedürfen möchte, und sollen also die Kosten, Arbeit und Strafe einem wie dem andern zu besorgen, und von jeglichem zu ersetzen seyn.

Verhaltung derer Mühlen, so ober- und unterhalb am Wasser gelegen.

Wann in einer Mühle, die oberhalb andern am Wasser liegt, nichts zu mahlen ist, soll er den tief-gelegenen das Wasser nicht aufhalten, sondern ein paar Schutzbretter offen lassen, daß es denen niedrigen Mühlen zu gut kommen möge, dahingegen aber sollen die Möllere in denen besser unten liegenden Mühlen sich nicht unterstellen, das Wasser unter ihre Räder zu schwellen, und also einer dem andern behüßlich und vor Schaden seyn, sollte aber

aber dergleichen böshastig und vorseztlich geschehen, solle es nach Größe des Verbrechens mit fünf, zehn, oder mehr Gulden, auch Erstattung des Schadens, nach Beschaffenheit der Sache, gebüßet werden.

Abstellung Schadens von Fischern.

Gegentheils sollen auch Unsere Beamten fleißige Obacht haben, daß durch die Fischere denen Müllern kein Schaden zugefüget werden möge; wann sie aber ihre Sache solchergestalten machen würden, daß das Wasser davon unter die Mühlräder schwellen müsse, haben es die Mülhere Unseren Beamten anzuzeigen, da dann die Fischere den verursachten Schaden ersetzen, auch um zehn Gulden gestraft werden sollen.

Dach und Sach der Mühlen.

Alle Mülhere sollen ihre Mühlen mit Thüren, Fenster, Läden und anderer Zugehör also versehen, daß denen Mahlgästen bei Wind und Ungewitter an ihrer Frucht oder Mehl kein Schaden zustossen könne, bei Straf fünf Gulden und Ersezung des Schadens.

Stuben über die Wasser-Räder.

Um des allgemeinen, auch der Mülhere eigenen Nutzens willen, werden sie hierbei erinnert, wo möglich, Stuben über die Wasser-Räder zu bauen, damit sie zur Winterszeit ihren Nutzen desto besser schaffen, und die Mahlgäste fördern können.

Ebene Böden.

Die Böden in denen Mühlen sollen ganz eben und wohl zusammen gestrat seyn, damit ein jeder, was er verschüttet, ohne Abgang wieder sammeln und

und aufheben könne, bei Strafe zehn Gulden, so oft es anders gefunden werden wird.

Beutel- und Gerb-Kästen.

Die Beutel- und Gerb-Kästen sollen in rechter Größe, geheb und sauber gemacht seyn, sodann an denen Biethen hart anstehen, damit die Verfliegung des Mehls verhütet werde, bei Straf fünf Gulden.

Beutel-Steken.

Die Beutel-Steken sollen auch mit wohlverwahrten Säcklein versehen seyn, und die Müller jederzeit gute Beutel zu weiß- und schwarz-Brod-Mehl vorräthig haben, bei Strafe fünf Gulden.

Des Mehls Lauf vom Stein.

Die Möllere sollen das Mehl von denen Steinen nicht offen, sondern an jeglichem Gang durch ein Rohr oder angehängtes Kästlein in den Mehl-Kästen lauffen lassen, bei Straf drey Gulden.

Mühl-Stein.

Gleichergestalt sollen sie jederzeit mit guten weißen Steinen versehen seyn, jedoch mögen sie, wann keine weiße zu haben, gute rothe Steine anschaffen, und den obern Stein nicht dünner als vier Zoll, den untern Stein aber nicht dünner als acht Zoll werden lassen, und zu rechter Zeit andere auflegen, bei Straf, so oft es anders gefunden wird, fünf Gulden.

Derer Zargen Beschaffenheit.

Die Zargen sollen in denen Mühlen recht geheb und wohlverwahrt stehen bleiben, des Endes ganz rund und fleisig in den Boden eingelassen seyn, und auf jeder Seiten zwischen dem Käufer und denenselben mehr nicht, dann ein halber, oder aufs allermeiste drey viertheil eines Zolles Platz gelassen werden.

Damit auch bei Beschauung derer Mühlen, der Augenschein desto sicherer genommen werden könne, solle in denen Böden oder Defeln der Zargen, wo das Mehl nicht heraus lauft, drey Löcher in drey gleiche Theile deswegen ausgetheilet und gemacht werden, damit die Mühlbeschauere, ob das Maas zwischen dem Laufer und der Zarge, die obbeschriebene Richtigkeit habe, süglich abmessen können, und wann die Weite unrichtig gefunden wird, solle der Müller jedesmahl vier Gulden Straf erlegen.

Hauung der Steine.

Wann die Steine Hauens bedürfen, solle der Müller denen Kunden, die eine zimliche Summa Frucht zu mahlen haben, auf ihr Begehren, die Mühlen abzuheben, und zu hauen, auch in ihrem Beiseyn, folgender massen hinwiederum zu bestatzen schuldig seyn, daß er sie erstlich mit Spreuer, und nicht mit Bühl-Mehl, sodann mit einem ganzen oder wenigstens halben Vierling Kern, Roggen oder Gersten, sein des Müllers eigener Frucht, und wann es seyn kann, in Gegenwart des Mahl-Kunden, der gleich hernach ausschütten wird, solchergestalt bestätige, daß dem Kunden das Seiznige ohne Abgang, und mit besagtem Bühl-Mehl unvermischt und ohnsandig wiederum zu Theil werden könne, desgleichen auch nicht eher des ermeldten Mahl-Kunden Frucht ausschütte, als bis das Mehl seiner eigenen Frucht ganz rein und lauter herab lauft; Ingleichen solle der Müller, wann auch kein Mahl-Kund gegenwärtig, und er den Stein vor sich selbst der Nothdurft nach gehauen, und wiederum aufgelegt, seine Mühle obgesetzter Ordnung gemäß bestätigen, alles und jedes bei fünf Gulden Strafe.

Serz

Sernere Richtigkeit des Mühlwerks.

Demnächst sollen die Steine, so oft es die Nothdurst erfordert, fleißig in das Richtscheit gehauen, die Boden-Steine Wagrecht gesetzt, die Gräben offen gehalten, und die Zargen mit guten Reiffen wohl verwahrt, und wann es an einem oder dem andern fehlet, jedesmalen drey Gulden zur Straf erlegt werden.

Beschaffenheit der Büchse.

Die Büchse und der untere Stein sollen gleich hoch in das Richtscheit, wo es die Nothdurst dem Lauffer nach leiden mag, gesetzt, und von gutem dürren Holz ganz beheb, auch um das Mühl-Eisen mit einem Tuch wohl vermachet, auch oben darauf mit einer Scheibe von Leder oder Filz mit Fleiß versehen seyn, und also verwahret werden, daß jedermann vor allem Abgang gesichert seyn möge, bei Straf fünf Gulden.

Unter denen Biethen sich findendes Mehl oder Frucht.

Wann die Mahl-Runden Mehl auf dem eisernen Steg, oder auch Kern oder Mehl unter denen Biethen finden, oder wahrnehmen würden, daß dergleichen an selbigen Orten abgekehret worden wäre, die sollen in der Still ein paar ehrliche Leute darzu führen, damit sie ein solches ihnen bezeugen können, es hernachmals bei Amt anzeigen, damit der Müller wegen seiner Unrichtig- und Nachlässigkeit zu gebührender Strafe gezogen werden könne.

Beschaffenheit des Gerb-Rohrs.

Das Gerb-Rohr solle auf dem Gerb-Trog recht beheb aufliegen, die Zunge aber nur drey Zoll für den Gerb-Trog hinaus reichen, auch über 3. oder 4. Zoll nicht breit seyn, und weiters hinaus keine andere Zunge haben, sondern den Spreuern ihr

Flug von dem Stein an, auf 9. Schuhe hinauswärts, frey und ungehindert gelassen werden; Was nun innerhalb solcher 9. Schuhe an Spreuer oder Staub liegen bleibt, solle dem Mahlkunden gehören, und ihme solches kein Müller, bei Straf zwey Gulden, nicht zueignen, was aber über die 9. Schuhe hinaus fällt, mag der Müller für sich nehmen und behalten.

Probe der Gerb- Mühlen.

Wann die Mahlkunden zweifeln, ob die Gerb- Mühle recht oder unrecht gestellet seyn möge, sollen sie in währendem Gerben, gleich vor dem Gerb- Rohr beyde Hände voll Spreuer lauffen lassen, und sodann die Spreuer hinweg blasen, und da sich etwas von Kernen, wie wenig es nur seyn mag, in denen Händen findet, ist die Gerbmühl unrichtig, darnum ein solches sofort bei Amt anzuzeigen, und der Müller nach befundener Größe der Unrichtigkeit, mit fünf, zehen, fünfzehen bis zwanzig Gulden gestraft werden solle; Es sollen auch die Staubbiegel, zu Erkantnus solcher Richtigkeit, jedesmalen unverschlossen bleiben.

Das Gerben betreffend.

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Mahlkunden sollen die Möllere niemanden die Säcke öfnen, oder wirklich gerben, auch die Spizen, so zuletzt im Gerben abgehen, denen Kunden zu überlassen schuldig seyn, bei Straf zwey Gulden.

Zusammenhaltung des Kernen.

Damit auch derjenige Kern, so durch das Sieb verschüttet wird, gleich in die Wanne fallen möge, so solle der Müller im Ausreuten desselben, das Sieb in dem Zuber lassen, und entweder den Kernen mit der Wannen darein schütten, oder solche Wannen darunter setzen, bei Straf ein Gulden.

Sörde-

Förderung der Mahl-Kunden.

In denen Mühlen sollen diejenige, so darein gebannet sind, vor allen andern abgefertiget, sonst aber mit dem Gerben und Mahlen das gemeine Sprüchwort: Wer erst kommt, mahlet erst, in acht genommen werden; Daferne aber jemand, ohne besonders erhebliche Ursache, über 24. Stunden aufgehalten würde, solle derselbe, ohngehindert des Müllers, seine Frucht wiederum wegzuführen, oder in einer andern Mühlen mahlen zu lassen, Fug und Macht haben.

Kein Müller solle an Enden und Orten, in specie aber in der Stadt Pforzheim, allwo das Frucht-Umgeld hergebracht ist, keinem Mahlgast mahlen, er zeige dann zuvor sein gelöftes Pfund-Zoll-³ Zeichen auf.

Hierbei befehlen Wir insonderheit Unsern Müllern an denenjenigen Orten, vornemlichen aber Unserer Stadt Pforzheim, allwo das sogenannte Frucht-Umgeld hergebracht, und bezahlt werden muß, daß sich kein Müller, oder sein Knecht und Gesind gelüsten lassen solle, einem Mahlgast seine in die Mühlen gebrachte Früchten ehender zu mahlen, er habe dann zuvor sein gelöftes Pfund-Zoll-Zeichen, und daß er die Gebühr davon abgeföhret habe, vorgezeiget; und dieses bei einer Straf von zehn Reichsthaler, so oft ein Müller oder sein Gesinde, (als vor welches der Meister in allwege responsible auch hier seyn solle) hierwider gehandelt zu haben, betreten würde.

Zargen-Ausklopfen.

Wann die Möllere denen Kunden schier ausgemahlen haben, sollen sie zuvor, und ehe einem andern aufgeschüttet wird, dreyimal ziemlich stark an

an die Zargen schlagen, auf daß nichts darinnen bleibe, und einem jeglichen das Seinige zu theil werden möge, bei Straf ein Gulden.

Ausschaffung derer Staub- und Futter-Kästen.

Damit auch die Möllere allen ungleichen Verdacht der Vortheilhaftigkeit und heimlichen Abtrags verhüten mögen, sollen in denen Mühlen keine Staub- noch Futter-Kästen geduldet, sondern selbige an andere unverdächtige Orte gesetzt werden, bei Straf fünf Gulden.

Ohnnothiges Geflügel, und gewisse Anzahl Schweine.

Desgleichen sollen, bei eben dieser Strafe, die Möller keine Tauben, sonsten aber Gänse, Hühner oder anders Geflügel, doch nicht mit Uebermaß, halten, ihnen auch nicht mehr, als nach Anzahl der Mahl-Gänge, bei einem jeden Gang zwey bis drey Schweine einzustellen, erlaubet seyn.

Der Möller Maas.

Jeglicher Möller solle in der Mühle haben ein ganzes und ein halbes Simri, einen Vierling, einen Sechszehen Theil, und einen zwey und dreißig Theil eines Simri, welche Maas alle gerecht, mit Fleiß gefächet und gefolzt, in rechter Höhe, wohl beschlagen, und mit Gefährde nicht gebreitet, auch mit einem Stadt- oder Amts-Zeichen bemerket seyn, desgleichen wenigstens alle Jahr durch die geschwohrne Richter besehen, und geacht werden sollen, und da eines oder das andere unrecht gefunden werden sollte, solle ein solches bei Amt angezeigt, und der Möller deshalb um zehn Gulden gestraft werden.

Sernere Richtigkeit des Mahlgeschirrs.

Die Beutel, Mehlkästen, Erbge, Tremmelzargen, Kernenscheide, Mußmehl-Ratten: und andere

dere Siebe, wie auch Wannen, Rehrwisch, und dergleichen übrig anderes Mühlgeschirr, solle bei willkührlicher Straf, nach Befinden und Erkantnis, jedesmalen gut, die Böden wohl zusammen gefügt, und alles ohne Gefährde befunden werden.

Multer betreffend.

Das Multer solle wie Unsere allgemeine Landesordnung besaget, oder es sonst in ein- oder andern Mühlen Herkommens, oder auch durch andere besondere Ordnungen, welche durch die gegenwärtige nicht aufgehoben, sondern ausserhalb der geschehenen Erhöhung der Strafen, welche nach gegenwärtiger angesetzt werden sollen, confirmiret seynd, ein- oder andern Ort besonders verstattet ist, auch fúrterhin genommen, und der Inhalt derselben auf ein Táselein verzeichnet, auch in denen Mühlen zu jedermanns Nachricht aufgehängt werden; Es soll aber dieses Multer entweder der Müller selber, oder einer seiner geschwornen Mühlknechte und sonst niemand anders, und zwar in Beiseyn dessen, dem die Frucht gehöret, oder seines Abgeordneten, und nicht darüber, auch solches mit einem geachten und gezeichneten Maas nehmen, daferne aber der Mahl-Rund gegenwärtig, und das Multer nicht in seinem Beiseyn, oder mit einem ohngeachten und ohngezeichneten Maas genommen wird, solle, wann gleich kein Betrug dabei vorgehet, dennoch fünf Gulden zur Straf erlegt werden.

Annahm der Mühlknechte.

Wann ein Müller bei seiner Mühlen eines oder mehrerer Müllerknechte benöthiget ist, solle er sich um redliche und des Handwerks wohl-erfahrene Leute bewerben, keinen Knecht oder Jungen aber über 14. Tag ohne solchen zum Amt zu stellen, um in Pflichten genommen zu werden, bei sich

sich haben, sondern so bald er den Lohn mit ihnen gemacht, ihn vor Amt bringen, und in Pflichten nehmen lassen, vorhero aber ihm diese Unsere Mül-
ler-Ordnung fleißig vorlesen lassen, damit ihnen solche genau bekannt werde, und da ein- oder anderes unterbleibet, jedesmal drey Gulden zur Strafe er-
legen.

Der Müllere und Müller-Knechte Untreu.

Daferne aber ein Müller oder Müllerknecht, gegen dem von ihnen geschwornen Eid, eines Diebstals überwiesen werden sollten, so soll zum erstenmal der Müller um dreißig Gulden, zum andermal um Sechzig und sofort, so oft es wieder-
holet werden wird, doppelt gestraft werden, der Mühlknecht aber zehn Gulden zur Straf erlegen, und in Jahr und Tag bei keinem Meister im Land geduldet werden, wann ihm aber ein Meister vor-
wissend dessen wieder aufnehmen würde, soll er eben-
falls mit fünf Gulden in Straf verfallen seyn.

Der Müller Fleiß.

Wann ein Mahlkund dem Müller seine Früchte zu mahlen überläßt, solle er solche mit Fleiß und getreulich abmahlen, wohl und sauber zusammen hal-
ten, und so oft ausschütten, als es die Nothdurft er-
fordern mag.

Mahlkunden mögen selbst mahlen.

Dahingegen können auch die Mahlkunden, wann sie wollen, ohne des Müllers Widerrede und Hindernis, bei ihrer Frucht in der Mühle bleiben, bis sie völlig ausgemahlen, und das Mehl in die Säke gefaßt, oder gar abgeführt worden.

Frucht-Rezen.

Wann die Früchte genezet werden müssen, solle ein solches nicht mehr, als es vonnöthen, geschehen.
Mülle-

Müllere sollen die Früchten nicht vermengen.

Vornehmlich aber sollen sich die Müllere hüten, daß sie ihrer Mahlkunden Früchte nicht untereinander vermengen, austauschen, oder mit geringerer verfälschen, sondern einem jeglichen das Seinige besonders und getreulich abmahlen, bei Straß zehn Gulden.

Lieferung des Mehls.

Gleichwie nun alles bisher geordnete dahin gerichtet ist, daß alles gerecht und treulich gehandelt, denen Müllern das Ihrige, gleichwie denen Mahlkunden zugeeignet, und kein Betrug oder Gefährde gebraucht werden solle; Also sollen die Müllere denen Mahlkunden vor jegliches Malter Kern, Roggen oder Weizen, der Kaufmanns-Gut ist, wenigstens zwölf gestrichene Simri Mehl, zu Hausbrod gebeutelt, und ein gehäuftes Simri Kleyen, ohne allen weitem Abgang geben, wobei jedoch denen Kunden frey stehet, wann sie das Mehl schäner haben wollen, weniger Mehl und mehrere Kleyen anzunehmen, wobei es dennoch die Meinung nicht hat, daß wann die Frucht bei reichen Jahren mehr ergeben sollte, daß sich der Mahlkund nothwendiger Weise mit diesem Maas begnügen lassen müßte, sondern es seynd die Müllere bei ihren Pflichten und Enden, alles dasjenige, so es ergibt, abzufolgen, und zu geben schuldig; Und werden hierbei Unsere Untleute erinnert, alljährlich nach vollbrachter Ernde eine Probe von denen neu-erwachsenen Früchten nehmen zu lassen, und was die beste und geringere ergeben mag, wohl aufzuzeichnen, und denen Müllern, damit sie solches in ihren Mühlen, zu jedermanns Wissen bekannt machen, und anheften sollen, zuzuschicken, welchem nach sie den Ertrag denen Mahlkunden zu liefern schuldig seyn sollen.

Daferne

Daferne aber zwischen denen Müllern und Mahlkunden Streit vorfallen möchte, daß einem die Schuldigkeit nicht geliefert seye, so solle das Mehl, nachdem es in die Säcke gefasset worden, zufoorderst gerentet, alsdann erst gemessen, und da sich Mangel erfinden würde, der Müller solchen zu erstatten schuldig, und mit zwanzig Gulden in Straf verfallen seyn.

Früchte, so nicht Kaufmanns-Gut.

Daferne aber Früchte in die Mühlen gebracht würden, welche gar schlecht, und nicht Kaufmanns-Gut wären, so, daß nach vorgedachter genommesner Probe, man nicht wissen könnte, wie viel ordentlicher Weise davon Mehl zu haben seyn möchte, so sollen die Müller oder ihre Knechte ein solches denen Mahlkunden, ehe sie selbige zu mahlen anfangen, und nicht allererst darnach, anzeigen, damit sie, wann sie wollen, selbst bei dem Mahlen bleiben, oder aber des Müllers Treue diese Früchten überlassen können, da sie sodann mit dem, was davon kommt, auch vergnügt seyn, und wo kein öffentlicher Betrug sich ergiebet, keinen ohndthigen Streit erregen sollen; Wann aber die Möllere solche Anzeige an die Mahlkunden unterlassen, und solche gar geringe Früchte gleich denen durch Proben angeschlagenen ohnangezeigt ausschütten und mahlen, sollen sie eben so viel als die Prober der geringern Gattung besaget, an Mehl zu liefern schuldig seyn, und da sie sich dessen weigern, und es zur Klage kommt, noch darzu um drey Gulden gestraft werden.

Mühl-Waag.

Damit aber ferner Jedermann des Seinigen gewis versichert seyn könne, sollen die Möllere in ihren Mühlen gute aufrechte Balkenwaagen aufrichten, und

und anschaffen, auf welchen man ein ganzes Malter Kern wägen könne, und solle jeglichem Mahlkunden frey stehen, entweder das Mehl nach denen gemachten Proben von dem Müller wieder abzunehmen, oder aber seine Früchten dem Müller zuzuwägen, da dann der Müller schuldig seyn solle, ihme hinwiederum sein völliges Gewicht, bis auf denjenigen Antheil, welchen das Multer erträgt, an Mehl und Kleyen, nach obgedachter Proportion der 12. Simri Mehls und 1. Simri Kleyen vom Malter zurück zu liefern.

Geringes Mehl gegen Vertauschung der Früchten.

Weilen auch schon oben scharf verboten worden, daß die Müller denen Mahlkunden die Früchten nicht verfälschen noch vertauschen sollen; Als wird ein solches hier nochmalen wiederholet, daß wann gleich ein Müller das vorgeschriebene oder wirklich ergebene Maas an Mehl dem Mahlkunden wirklich reichen wird, sich aber befinden sollte, daß die Früchte ausgetauschet, vermischet oder verfälschet worden, dahero der Mahlkund anderes oder geringeres Mehl als ihme gebühret, überkommen habe, solle ein solches bei Amt angebracht, und wie schon oben gesetzt, mit zehn Gulden gestraft werden.

Der Beken Mehl zu Kauf-Brod.

Es sollen auch die Möllere und ihre Knechte darauf sehen, daß die Beken diejenige Früchte, so sie zu Kauf-Brod mahlen, nicht allzurein ausmahlen, und ihnen dahero nicht gestatten, daß sie von einem Malter Kern weniger als 2. Simri Kleyen, von einem Malter Waizen zwey Simri, und von einem Malter Roggen zwey Simri vorgedachter Kleyen machen dürfen, daserne aber hierwider gehandelt, und weniger Kleyen gemacht werden würd

(III. Band.)

R

de,

de, solle ihr jeglicher zur Strafe vier Gulden je
desmal erlegen.

Solle kein Müller dem andern seine
Kunden abspannen.

Und wie Wir auch ferner haben wollen, daß
kein Müller einem andern seiner Mittheister in
dem Lande, vermittelst Geschenke, Zuredens, oder
in andere Wege seine Mahlgäste und Kunden ver-
führen oder ungebührlich abspannen, sondern ei-
nem jeden, wo es nicht anders hergebracht, hier
sein freyer Wille, bei wem er mahlen mag, ge-
lassen werden solle, also ist ein jeder Müller, so
hierwider handelt, jedesmals dessentwegen mit zes-
sen Gulden ohnmächtiglicher Strafe zu belegen.

Berechnung des Brod-Gewichts, nach-
deme sich das Mehl ergibt.

Wann endlichen die Beamten nach der Erndte
die Probe von Ausgabe des Mehls von denen
Früchten treulich haben nehmen lassen, sollen sie zu
gleicher Zeit die Berechnung machen lassen, wie
das Brod-Gewicht, nach Auf- oder Absteigen des
Werths derer Früchten von dreysig Kreuzer zu dreys-
sig Kreuzer sich befinden könne, nach welcher Be-
rechnung sich die Beken je von 8. zu 8. Tugen richten,
und jedesmalen das Brod nach dem gesetzten Ge-
wicht backen und verkauffen sollen.

Eyd der Müller und Müllerknechte.

Damit nun über diese Unsere Ordnung desto
unverbrüchlicher gehalten werde, sollen die Müls-
lere und Müllerknechte auch ihre Tungen folgenden
Eyd schwören:

Formula Juramenti.

Ihr sollet vermittelst gegebener Handtreen an-
geloben, sodann mit aufgehabeuen Fingern einen
leib

leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr alle deme, so in vorstehender Ordnung und Artikeln begriffen, wie selbige euch ansezo deutlichen vorgelesen worden, so viel an euch ist, und selbiger euer jeglichen angehen, treulich, fleißig und ohnverbrüchlich nachkommen und geleben, darwider auch wissenlich, vorsezlich und betrüglich vor euch selbst nicht handeln oder thun, noch auch andern, sonderlich aber denen Eurigen in keinerley Weiß noch Wege zu handeln oder zu thun gestatten, sondern euch vielmehr als ein ehrlicher und gewissenhafter Müllermeister (oder Knecht) in allen Stücken ohnklagbar aufführen und also verhalten wollet, als ihr Gott dem Allmächtigen an jenem großen Tag dermaleinst darum Rechenschaft auch Red und Antwort zu geben getrauet.

Beschluß.

Befehlen demnach hiemit allen Unsern Räten, Landvögten, Obervögten, auch Ober- und Amtsmännern, Landschreibern, Beamten, auch sämtlichen Unsern Unterthanen, daß sie dieser Unserer Ordnung in allen Stücken gemäß geleben, darüber halten, und sich darnach achten, zuvorderst aber Unsere liebe Unterthanen Unsere gegen sie tragende Landesväterliche Gnade und Liebe daraus erkennen, jeglicher aber sich vor derley gefundenen Unrichtig- und Nachlässigkeit angesezten Strafe hüten solle. Datum Carlsburg den 5ten Januar. 1714.

Ziffer 307.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter vom 21sten Oct. 1761.

H. R. N. 3697.

R 2

Wo